

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

Vorladung

Fl Sdt *Hutter Heinrich Josef*, Sohn des Anton und der Apollonia, geb. Ender, geb. 27. Oktober 1946 in Altstätten, von Oberriet SG, Mechaniker, ledig, wohnhaft gewesen in Näfels, Glärnischstrasse 1, zurzeit 14252 Park Drive, Surrey (Kanada), wird hiermit aufgefordert, am Mittwoch, 18. Februar 1981, 17.30 Uhr, in Bern, Bundesamt für geistiges Eigentum, Beschwerdekammer, Einsteinstrasse 2, als Angeklagter vor Divisionsgericht 10 B zu erscheinen.

Falls der Angeklagte dieser öffentlichen Vorladung nicht Folge leistet, wird gemäss Artikel 155 Militärstrafprozess das Verfahren gegen Abwesende durchgeführt.

3. Februar 1981

Divisionsgericht 10 B

Der Präsident: Oberstlt Tännler

Volksinitiative «für eine gesicherte Berufsbildung und Umschulung»

Vorprüfung

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

nach Prüfung der am 12. Januar 1981 eingereichten Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative «für eine gesicherte Berufsbildung und Umschulung»,

gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹⁾ über die politischen Rechte,

verfügt:

1. Die am 12. Januar 1981 eingereichte Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative «für eine gesicherte Berufsbildung und Umschulung» entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtextes im Bundesblatt, ferner den Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urhebern der Initiative.
2. Der Titel der Volksinitiative «für eine gesicherte Berufsbildung und Umschulung» entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
3. Mitteilung an das Initiativkomitee: Aktionskomitee für eine gesicherte Berufsbildung und Umschulung, Sekretariat: Herrn Fritz Osterwalder, Postfach 103, 8031 Zürich, und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 3. Februar 1981.

27. Januar 1981

Schweizerische Bundeskanzlei
Der Bundeskanzler: Huber

¹⁾ SR 161.1

Volksinitiative «für eine gesicherte Berufsbildung und Umschulung»

Die vorgeschlagene Initiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 34^{octies} (neu)

¹ Der Bund führt ein Recht auf vollwertige Berufsbildung ein, dessen Durchführung den Kantonen obliegt, und das insbesondere folgende Zwecke verfolgt:

- a. Sicherung einer vollwertigen, mindestens dreijährigen Berufsausbildung für Jugendliche, die keine Lehrstelle oder keine andere Möglichkeit einer beruflichen Ausbildung nach ihrer Wahl finden, sowie für jene, die durch ihre Schulbildung benachteiligt sind. Frauen, Kinder von ausländischen Arbeitskräften, sowie Behinderte sind besonders zu berücksichtigen.
- b. Einrichtung von zusätzlichen praktischen Ausbildungskursen für Jugendliche, die eine Berufsausbildung absolvieren.
- c. Schaffung von Umschulungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten für jene Personen, die dies wünschen, ohne Unterschied nach Geschlecht, Alter oder Nationalität.

² Der Bund beauftragt die Kantone, zu diesen Zwecken Lehrwerkstätten und andere Ausbildungsstätten zu errichten.

- a. Speziell zu berücksichtigen sind dabei Kantone und Regionen, die von strukturellen Verschiebungen in bestimmten Berufen in besonderem Masse betroffen sind oder die allgemein über ein geringes Angebot an vielseitigen Lehrstellen bzw. Umschulungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten verfügen.
- b. Die so eingerichtete Ausbildung ist darauf auszurichten, auf ein breites berufliches Tätigkeitsfeld vorzubereiten und nach Abschluss dieser Ausbildung den ständigen Erwerb neuer beruflicher Qualifikationen zu erleichtern.
- c. Eine Lehre in diesen Ausbildungsstätten führt zum eidgenössischen Fähigkeitsausweis und ist den anderen Berufslehren gleichgestellt.
- d. Der Besuch dieser Ausbildungsstätten ist kostenlos. Jugendliche und Erwachsene, welche diese Ausbildungsstätten besuchen, erhalten ein Ausbildungshonorar, dessen Höhe mindestens der jeweiligen Arbeitslosenunterstützung entspricht.

³ Die Finanzierung dieser Massnahmen erfolgt durch:

- a. Beiträge der Arbeitgeber, die sich im Minimum auf 0,5 Prozent der Lohnmasse belaufen. Mindestens 75 Prozent der Kosten dieser Lehrwerkstätten werden durch diese Beiträge gedeckt.
- b. Subventionen von Bund und Kantonen.
- c. Beiträge aus der Arbeitslosenversicherung zur Finanzierung der Ausbildungshonorare jener Personen, die eine Umschulung absolvieren.

Übergangsbestimmung

Die Ausführungsgesetzgebung ist innert drei Jahren nach Annahme der Initiative durch Volk und Stände zu erlassen.

Konzession für die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (Konzession SRG)

vom 27. Oktober 1964/22. Dezember 1980

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 14. Oktober 1922¹⁾ betreffend den Telegraf- und Telefonverkehr und auf Artikel 12 ff. der Verordnung (1) vom 10. Dezember 1973²⁾ zum Telegraf- und Telefonverkehrsgesetz, erteilt der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft folgende Konzession:

I. Allgemeines

Art. 1 Umfang der Konzession

¹⁾ Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG), deren Zusammensetzung in Artikel 7 hiernach geregelt ist, wird ermächtigt, die elektrischen und radioelektrischen Einrichtungen der Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafbetriebe (PTT-Betriebe) sowie ähnliche konzessionierte Einrichtungen unter ihrer Verantwortung zur öffentlichen Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen zu benützen.

²⁾ Die SRG ist verpflichtet, diese Einrichtungen nach den folgenden Bestimmungen zu benutzen.

Art. 2 Gesetzgebung

Die gesetzlichen Vorschriften über den radioelektrischen Verkehr und die elektrischen Anlagen mit Einschluss der internationalen Übereinkommen finden auf die Einrichtungen der SRG und deren Betrieb Anwendung.

Art. 3 Geheimhaltungspflicht

¹⁾ Die Organe der SRG und sämtliche im Dienst der SRG stehenden Personen sind zur Geheimhaltung über alle in Ausübung ihrer Funktionen gemachten Wahrnehmungen verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind.

¹⁾ SR 784.10

²⁾ SR 784.101

² Bei Verletzung der Geheimhaltungspflicht kommen die Bestimmungen des Disziplinarreglementes der SRG zur Anwendung. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Telegrafien- und Telefonverkehrsgesetzes sowie des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁾.

Art. 4 Vertretung auf internationalem Gebiet

¹ Auf internationalem Gebiet bezeichnet die SRG ihre Vertreter. Wenn die PTT-Betriebe es für notwendig erachten, können sie der SRG-Delegation ihren Vertreter beordnen.

² In technischen Fragen wird sie durch die PTT-Betriebe vertreten. Wenn die SRG es für notwendig erachtet, kann sie der PTT-Delegation ihren Vertreter beordnen.

Art. 5 Nicht konzessionierte Empfangs- und Sendeanlagen

Die SRG ist gehalten, mit den PTT-Betrieben zusammenzuarbeiten und von sich aus alle geeigneten Massnahmen zu treffen, um die Inhaber von konzessionspflichtigen Radio- und Fernsehempfangs- sowie Sendeanlagen zur Konzessionserwerbung zu verhalten. Sie ist ferner verpflichtet, die PTT-Betriebe in der Ermittlung von nicht konzessionierten Empfangs- und Sendeanlagen zu unterstützen.

II. Organisation der SRG

Art. 6 Statuten der SRG

¹ Die SRG legt auf Grund der vorliegenden Konzession ihre Organisation in ihren Statuten fest. Die Statuten gewährleisten eine angemessene Vertretung der vier sprachlichen Gebiete in den Organen der SRG.

² Die Statuten der SRG unterliegen der Genehmigung durch die Konzessionsbehörde.

Art. 7 Zusammensetzung

¹ Die SRG besteht aus folgenden Regionalgesellschaften, die sich ihrerseits aus Mitgliedergesellschaften zusammensetzen können;

- a. Radio- und Fernsehgesellschaft der deutschen und der rätoromanischen Schweiz;
- b. Société de radiodiffusion et de télévision de la Suisse romande;
- c. Società cooperativa per la radiotelevisione nella Svizzera italiana.

¹⁾ SR 311.0

² Änderungen in der Zusammensetzung der SRG sind durch die Konzessionsbehörde zu genehmigen.

Art. 8 Regionen

¹ Die Regionen besorgen den Programmdienst von Radio und Fernsehen.

² Die Regionalgesellschaften treffen die notwendigen Massnahmen, damit in ihren Organen und im besonderen in der Programmkommission die verschiedenen Kreise, welche die geistige und kulturelle Eigenart des Landes verkörpern, die verschiedenen Radiohörer- und Fernsehteilnehmerschichten und die verschiedenen Gebietsteile vertreten sind. Sie ziehen die ihnen unterbreiteten Wahlvorschläge in Erwägung.

³ Die Regionalgesellschaften haben in ihrem Programmgebiet den kantonalen und kommunalen Behörden, den kulturellen Verbänden sowie den Radiohörern und Fernsehteilnehmern oder ihren Organisationen die Teilnahme an ihrer Tätigkeit zu erleichtern.

Art. 9 Ernennungen

¹ Die Konzessionsbehörde ernennt:

- a. den Zentralpräsidenten, neun Mitglieder und vier Ersatzmitglieder des Zentralvorstandes;
- b. die Hälfte der Mitglieder der Programmkommission für Schweizer Radio International;
- c. zehn Delegierte für die Delegiertenversammlung der Radio- und Fernsehgesellschaft der deutschen und der rätoromanischen Schweiz, sieben Delegierte für die Delegiertenversammlung der Société de radiodiffusion et de télévision de la Suisse romande; er bezeichnet fünf Vertreter an der Generalversammlung der Società cooperativa per la radiotelevisione nella Svizzera italiana;
- d. vier Mitglieder des Vorstandes der Radio- und Fernsehgesellschaft der deutschen und der rätoromanischen Schweiz, zwei Mitglieder des Vorstandes der Société de radiodiffusion et de télévision de la Suisse romande und ein Mitglied des Vorstandes der Società cooperativa per la radiotelevisione nella Svizzera italiana.

² Bei diesen Ernennungen berücksichtigt sie die verschiedenen Kreise, welche die geistige und kulturelle Eigenart des Landes verkörpern, die verschiedenen Hörer- und Fernsehgruppen und die verschiedenen Landesteile und zieht deren Wahlvorschläge in Erwägung.

³ Die Wahl des Generaldirektors der SRG bedarf der Genehmigung durch die Konzessionsbehörde.

⁴ Die Aufsichtsbehörde ernennt einen der Rechnungsrevisoren.

Art. 10 Personal

¹ Das festangestellte Personal der SRG soll schweizerischer Nationalität sein. Die Aufsichtsbehörde kann zur Gewinnung hervorragender Kräfte Ausnahmen gestatten.

² Die SRG trifft die notwendigen Massnahmen, damit für fähige Anwärter aus allen Landesteilen der Schweiz die gleichen Aussichten zur Aufnahme in ihren Personalbestand gewährleistet sind.

III. Programme

Art. 11 Programmdienst

¹ Mit der allgemeinen Leitung des Programmdienstes ist der Generaldirektor der SRG betraut. Er wacht über die Zulässigkeit der Darbietungen. Er sorgt für eine rationelle Betriebsführung des Unternehmens.

² Die SRG ist für die Koordinierung, für den nationalen und internationalen Programmaustausch sowie für die Aufgabenteilung unter den Regionalgesellschaften und zwischen den ihnen zugewiesenen Studios verantwortlich. Bei der Verteilung der Radioaufgaben sollen die Radiostudios in Städten ohne Fernsehstudio angemessen bevorzugt werden.

³ Die Regionen senden für ihr Sprachgebiet unter der Leitung der SRG die Mittelwellen- und Ultrakurzwellen-Programme sowie Fernsehprogramme.

⁴ Die rätoromanischen Programme werden in Zusammenarbeit mit der Cumünanza Rumantscha Radio e Televisiun, als Vertreterin der vierten Landessprache und der Kultur ihres Sprachgebietes, in angemessenem Umfang gesendet.

⁵ Die SRG sendet Kurzwellenprogramme.

⁶ Die SRG leitet den Programmdienst des Telefonrundspruchs.

Art. 12 Sendezeiten

Die Sendezeiten werden von der SRG im Einvernehmen mit den PTT-Betrieben festgesetzt.

Art. 13 Richtlinien

¹ Die von der SRG verbreiteten Programme haben die kulturellen Werte des Landes zu wahren und zu fördern und sollen zur geistigen, sittlichen, religiösen, staatsbürgerlichen und künstlerischen Bildung beitragen. Sie haben eine objektive, umfassende und rasche Information zu vermitteln und das Bedürfnis nach Unterhaltung zu befriedigen. Die Programme sind so zu gestalten, dass sie den Interessen des Landes dienen, die nationale Einheit und Zusammengehörigkeit stärken und die internationale Verständigung fördern. Die Kurzwellensendungen sollen die Bindungen zwischen den Auslandschweizern und der Heimat enger gestalten und die Geltung der Schweiz im Ausland fördern.

² Sendungen, welche geeignet sind, die innere oder äussere Sicherheit des Bundes oder der Kantone, ihre verfassungsmässige Ordnung oder die völkerrechtlichen Beziehungen der Schweiz zu gefährden, sind unzulässig.

³ Niemand besitzt einen Anspruch auf die Verbreitung bestimmter Werke und Ideen durch Radio und Fernsehen oder auf die Benützung des Materials und der Einrichtungen der SRG. Das gleiche gilt für das Material und die Einrichtungen, welche die PTT-Betriebe der SRG gemäss dieser Konzession zur Verfügung gestellt haben.

⁴ Die Konzessionsbehörde kann die Sendung behördlicher Erklärungen anordnen.

⁵ Die SRG ist verpflichtet, dringliche polizeiliche Bekanntmachungen und behördliche Alarmmeldungen auszusenden, sowie die Öffentlichkeit über Erlasse, deren Bekanntmachung im ausserordentlichen Verfahren erfolgt (Art. 6 des Rechtskraftgesetzes vom 12. März 1948¹⁾) zu informieren.

Art. 14 Werbung

¹ Im Radio ist jede bezahlte direkte oder indirekte Werbung unzulässig.

² Im Fernsehen ist eine begrenzte und direkte Werbung gemäss den Weisungen der Konzessionsbehörde erlaubt. Jede indirekte bezahlte Fernsehwerbung ist unzulässig.

³ Der Nettoertrag der Werbung ist ausschliesslich für die SRG bestimmt.

Art. 15 Publikation der Programme

¹ Die SRG sorgt für eine angemessene und rechtzeitige Ankündigung ihrer Programme.

² Sie hat der Presse auf Verlangen gekürzte Programmankündigungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Art. 16 Programmlieferung an andere Gesellschaften

¹ Die SRG ist verpflichtet, ihre Programme den schweizerischen Unternehmen, welche dieselben aufgrund einer konzessionsrechtlichen Auflage über ein Drahtverteilstromnetz oder auf radioelektrischem Weg zeitgleich und integral weiter verbreiten, zur Verfügung zu stellen. Diese haben die zur Weiterverbreitung allenfalls zusätzlich erforderlichen Rechte selbst zu erwerben.

² Die Durchführung bildet Gegenstand zusätzlicher Vereinbarungen zwischen der SRG, den erwähnten konzessionierten Unternehmen und den PTT-Betrieben.

¹⁾ SR 170.513.1

IV. Technischer Betrieb

Art. 17 Technische Einrichtungen

- ¹ Die PTT-Betriebe sind in allen übertragungstechnischen Fragen zuständig.
- ² Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Sendeanlagen und der festen Bild- und Tonverbindungen von den Studios zu den Sendern, zwischen den Studios sowie der mobilen Verbindung für das Fernsehen sind Sache der PTT-Betriebe.
- ³ Beim Fernsehen verständigen sich die SRG und die PTT-Betriebe bei Erstellung ihrer Voranschläge über den Umfang der Sendungen, die mobile Verbindungen erfordern.
- ⁴ Vor Entscheiden über Bau, Inbetriebnahme oder Stilllegung von Sendern und über die für deren Betrieb benützten Verbindungen, sowie über Programmstrukturänderungen, welche die Sender- oder Verbindungsnetze der PTT-Betriebe oder die übertragungstechnischen Einrichtungen für Radio- und Fernsehen betreffen, nehmen die SRG und die PTT-Betriebe untereinander Rücksprache.
- ⁵ Zu diesen Zwecken bilden die PTT-Betriebe und die SRG eine paritätische Kommission, deren Tätigkeit durch ein Reglement bestimmt wird, welches von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist.

Art. 18 Studios

- ¹ Die SRG verfügt über sieben Radiostudios, wovon drei in der deutschen Schweiz (Zürich, Bern und Basel), zwei in der französischen Schweiz (Lausanne und Genf), eines in der italienischen Schweiz (Lugano) und eines, das an die Generaldirektion angeschlossen ist, für Schweizer Radio International.
- ² Die Zahl der Fernsehstudios wird auf drei festgesetzt, nämlich je eines in der deutschen, französischen und italienischen Schweiz.
- ³ Der SRG stehen für ihre Bundeshausredaktionen ausserdem die Radio- und Fernseheinrichtungen im Bundeshaus zur Verfügung.
- ⁴ In der Region der deutschen und der rätoromanischen Schweiz betreibt die SRG zudem Programmstellen.
- ⁵ Die festen und mobilen übertragungstechnischen Einrichtungen für Radio und Fernsehen, wie Mikrofone, Fernsehkameras, Verstärker, Aufnahme- und Wiedergabegerät, Misch- und Schaltpulte und die Reportagewagen werden nach Anhören der SRG von den PTT-Betrieben zur Verfügung gestellt. Die SRG besorgt den Unterhalt und trägt die Kosten der Versicherung gewöhnlicher Risiken.
- ⁶ Über Bau, Ausrüstung, Unterhalt und Miete der Radio- und Fernsehstudios wird ein Reglement der SRG erlassen, das von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist.

Art. 19 Betriebspflicht

¹ Die SRG ist verpflichtet, den Betrieb der Radio- und Fernsehstudios auf bestmögliche Weise zu besorgen.

² Der Betrieb darf nur mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde unterbrochen werden.

V. Finanzen

Art. 20 Grundsatz und Zuständigkeiten

Der Finanzhaushalt der SRG richtet sich nach den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Voranschlägen und Nachträgen sowie Finanzplänen. Die SRG sorgt dafür, dass die Kredite eingehalten und bestimmungsgemäss verwendet werden.

Art. 21 Konzessionsgebühren und Werbekosten

¹ Die Konzessionsbehörde setzt nach Anhörung der SRG und der PTT-Betriebe den Anteil der SRG am Ertrag der von den PTT-Betrieben erhobenen Empfangsgebühren für die Dauer von vier Jahren fest. Ausserdem können bei Änderung der Konzessionsgebühren die Anteile neu festgesetzt werden. Die PTT-Betriebe überweisen der SRG die ihr zufallenden Gebührenanteile nach Massgabe der Zahlungseingänge.

² Den PTT-Betrieben sind die Kosten für die Ausstrahlung der Werbung zu vergüten. Die entsprechende Vereinbarung zwischen den PTT-Betrieben und der SRG ist von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Art. 22 Erträge und Aufwendungen

¹ Die SRG verwendet den ihr zugewiesenen Gebührenanteil zur Deckung der Kosten, die sich aus den durch die Konzession übertragenen Aufgaben ergeben.

² Die Erträge der SRG können, ungeachtet ihrer Herkunft, für Radio und für Fernsehen verwendet werden.

³ Die SRG ist gehalten, ihre Mittel sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

⁴ Die Grundsätze der Bilanzierung, der ordentlichen und ausserordentlichen Abschreibungen, der Reservenbildung und der Rückstellungen sind von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Um die Genehmigung ist erstmals innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Konzession und sodann vor jeder Änderung der genehmigten Grundsätze nachzusuchen.

Art. 23 Rechnungsführung

¹ Die SRG führt nach den Grundsätzen der Vollständigkeit, der Einheit und der Bruttodarstellung gemäss den Weisungen der Aufsichtsbehörde eine Finanz-

Betriebs- und Anlagerechnung. Diese sind der Aufsichtsbehörde jährlich zur Genehmigung zu unterbreiten.

² Für Radio und Fernsehen ist getrennt Rechnung zu führen.

³ Die Jahresrechnung wird jeweils am 31. Dezember abgeschlossen und ist durch die SRG zu veröffentlichen.

⁴ Obmann der Kontrollstelle ist der von der Aufsichtsbehörde ernannte Rechnungsrevisor.

Art. 24 Gehalts- und Zulagenwesen

¹ Über Forderungen der Personalverbände, die wesentliche Elemente der allgemeinen Arbeitsbedingungen betreffen, ist die Aufsichtsbehörde vor Beginn der Verhandlungen zu orientieren.

² Gehalts- und Zulagenordnungen sowie deren Änderungen sind vor Inkraftsetzung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten. Unter Gehalts- und Zulagenordnung im Sinne dieser Bestimmung fallen die Gehaltsskala des Gesamtarbeitsvertrages, die Gehaltsskala für Direktoren (Überklasse), die Funktionsklassifikation, die Repräsentations- und Kaderzulagen.

VI. Aufsicht

Art. 25 Aufsichtsbehörde

Das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (EVED) ist mit der Aufsicht über die Einhaltung der Konzession betraut. Es kann die entsprechenden Fachinstanzen des Bundes anhören.

Art. 26 Einsichtnahme in Unterlagen

Die SRG ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde Einblick in alle für die Ausübung der Aufsicht notwendigen Unterlagen zu gewähren. Vorbehalten bleibt Artikel 16 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren¹⁾.

Art. 27 Konzessionswidriges Verhalten

¹ Stellt die Aufsichtsbehörde eine Verletzung der Konzessionsbestimmungen fest, kann sie die SRG zur Behebung des Rechtsmangels auffordern. Sie räumt ihr dafür eine angemessene Frist ein.

² Nach abgelaufener Frist hat die SRG der Aufsichtsbehörde Bericht zu erstatten. Sind die von der SRG getroffenen Massnahmen nicht geeignet, den Rechtsmangel zu beheben, kann die Aufsichtsbehörde die SRG durch Verfügung anweisen, zusätzliche Massnahmen anzuordnen.

¹⁾ SR 172.021

³ Bleibt eine Anweisung der Aufsichtsbehörde gemäss Absatz 2 erfolglos, so kann sie aus schwerwiegenden Gründen der Konzessionsbehörde beantragen, die Überweisung von Empfangsgebührenanteilen ganz oder teilweise einzustellen oder die Konzession zu widerrufen. Bei Widerruf der Konzession kommt das Zugrecht der Konzessionsbehörde nach Artikel 31 zur Anwendung.

VII. Beschwerdewesen

Art. 28 Beschwerden gegen Programme

¹ Beschwerden, die sich auf das Programm beziehen und eine Konzessionsverletzung geltend machen, werden vom EVED behandelt.

² Die Aufsichtsbehörde behält sich vor, eine konsultative Beschwerdekommision einzusetzen.

Art. 29 Beschwerderecht der SRG sowie von Organen und Personen der SRG

¹ Die SRG hat gemäss den Bestimmungen der Bundesgesetze über das Verwaltungsverfahren¹⁾ und über die Organisation der Bundesrechtspflege²⁾ ein Beschwerderecht gegen Entscheide der Aufsichtsbehörde und der PTT-Betriebe.

² Gegen Entscheide der Delegiertenversammlung und des Zentralvorstandes der SRG steht den Mitgliedern des Zentralvorstandes, dem Generaldirektor, den Regionalgesellschaften und den Mitgliedgesellschaften das Beschwerderecht an die Aufsichtsbehörde offen.

VIII. Dauer und Hinfall der Konzession

Art. 30 Dauer der Konzession

¹ Die Konzession wird bis zum 31. Dezember 1982 erneuert. Sie bleibt jeweils für weitere fünf Jahre in Kraft, wenn die SRG oder die Konzessionsbehörde nicht ein Jahr vor Ablauf schriftlich erklären, dass sie auf die Erneuerung verzichten.

² Die Konzessionsbehörde behält sich das Recht vor, einzelne Bestimmungen unabhängig von der Dauer der Konzession abzuändern, falls die rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse sich ändern.

Art. 31 Verzicht durch die SRG. Zugrecht der Konzessionsbehörde

¹ Verzichtet die SRG auf die Konzession, so ist die Konzessionsbehörde berechtigt, Liegenschaften, Einrichtungen, Mobilien und weitere Werte gegen Ent-

¹⁾ SR 172.021

²⁾ SR 173.110

schädigung zu übernehmen und in Verträge einzutreten. Die Entschädigung wird berechnet nach dem Anschaffungswert, vermindert um die reglementarischen und allfälligen ausserordentlichen Abschreibungen sowie die Einlagen in den Reservefonds. Die Mittel der Pensionskasse der SRG dürfen ihrem Zweck nicht entfremdet werden; die Interessen der Versicherten und der Bezugsberechtigten sind zu wahren.

² Löst sich eine Regionalgesellschaft oder Mitgliedgesellschaft auf oder tritt sie aus der SRG aus, so kann die SRG oder bei deren Verzicht die Konzessionsbehörde ihr gegenüber gemäss den in Absatz 1 festgesetzten Bedingungen das Zugrecht ausüben.

Art. 32 Nichterneuerung durch die Konzessionsbehörde. Rückkauf

Erneuert die Konzessionsbehörde die Konzession nicht, so übernimmt sie Liegenschaften, Einrichtungen, Mobilien und weitere Werte zu den in Artikel 31 festgesetzten Bedingungen.

Art. 33 Übertragung der Konzession

Die SRG darf ihre Konzession weder gesamthaft noch teilweise Dritten übertragen.

Art. 34 Eingriffe der Konzessionsbehörde

¹ Die Konzessionsbehörde kann zur Wahrung wichtiger Landesinteressen gemäss Artikel 5 des Telegrafien- und Telefonverkehrsgesetzes die Konzession widerrufen, die mit der Konzession verliehenen Rechte einschränken oder die Tätigkeit der Gesellschaft überwachen lassen. Die Überweisung von Empfangsgebührenanteilen wird entsprechend eingestellt oder herabgesetzt.

² Zur Wahrung der Sicherheit des Landes und der öffentlichen Ordnung kann die Konzessionsbehörde über die Einrichtungen der SRG verfügen. Ihre Einrichtungen unterliegen den nämlichen Bestimmungen wie die Einrichtungen der PTT-Betriebe. Das Personal, auch das nicht dienstpflichtige, kann den Militärgesetzen unterstellt werden.

³ Die SRG ist für die Dauer der Betriebseinstellung, der staatlichen Beschlagnahme oder der Unterstellung ihrer Einrichtungen unter die Konzessionsbehörde (Abs. 2) von den ihr durch die Konzession auferlegten Verpflichtungen befreit. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Militärorganisation und des Verwaltungsreglementes für die schweizerische Armee über militärische Entschädigungen finden sinngemäss Anwendung, wobei unter anderem die Benutzung der Einrichtungen und die Aufwendungen für Mietzinse und Besoldungen des mit langfristigen Verträgen angestellten Personals, soweit dieses nicht militarisiert wurde, billigerweise zu berücksichtigen sind.

Art. 35 Inkrafttreten

Die vorliegende Konzession vom 27. Oktober 1964 tritt in ihrer revidierten Fassung am 1. Januar 1981 in Kraft.

22. Dezember 1980

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Chevallaz

Der Bundeskanzler: Huber

7544

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1981
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.02.1981
Date	
Data	
Seite	282-295
Page	
Pagina	
Ref. No	10 048 245

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.